

Geschäftsstelle AEJ-NRW - Postfach 300339 - 40403 Düsseldorf



An die

Mitarbeitenden und Verantwortungstragenden
evangelischer Kinder- und Jugendarbeit
in Nordrhein-Westfalen

- Geschäftsstelle -

Hans-Böckler-Str. 7 - 40476 Düsseldorf
Tel. 0211/4562-481 / Fax: -485
Diesen Brief schreibt: **Herr Niewöhner**
Tel. Durchwahl: 0211/4562-483
mail: geschaefsstelle@aej-nrw.de

KD-Bank Duisburg
IBAN: DE43 3506 0190 1010 1760 49
BIC: GENODED1DKD

Düsseldorf, den 8.3.2019

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schwestern und Brüder,

die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23.01.2019 beschlossen, dass Mitarbeitende, die Freizeiten durchführen, anstelle der Zahlung von Zeitzuschlägen eine Zulage von 60 € für jeden Freizeittag erhalten, an dem sie mindestens zehn Stunden Dienst tun, vgl. § 41 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BAT-KF n. F. (vgl. Anlage).

Der Jugendpolitische Ausschuss der AEJ-NRW begrüßt dieses neue Verfahren für Mitarbeitende, die Freizeiten durchführen und im Rahmen dessen Bereitschaftsdienste, Sonntags- und Nachtdienste leisten. In der Vergangenheit haben viele Mitglieder dieser Berufsgruppe auf die Inanspruchnahme von Zeitzuschlägen (§ 8 BAT-KF) verzichtet. Die neue Regelung vereinfacht die Abrechnung enorm.

Der Jugendpolitische Ausschuss der AEJ-NRW fordert die Dienstgeber – vor allem die Kirchengemeinden und –kreise – auf, die zusätzlichen Personalkosten nicht auf die Kinder- und Jugendfreizeiten umzulegen. Damit würde ein attraktives und für die Bindung Jugendlicher an die Kirche ungemein wichtiges Handlungsfeld übermäßig belastet!

Wem an der Zukunftsfähigkeit der gegenwärtigen Kirche gelegen ist, stärkt die Freizeitenarbeit, denn Freizeiten entfalten eine überdurchschnittliche Bindungskraft und erreichen Zielgruppen, die anders kaum erreicht werden können.

Die in der jüngeren Vergangenheit immer wieder aufgetretene Frage, was eine Freizeit im Sinne der Regelung des § 41 BAT-KF ist, kann unter Hinweis auf den Abs. 1 dieser Norm beantwortet werden, wo es heißt: *„Diese Regelungen gelten für Mitarbeitende, die auf Grund ihrer Dienstanweisung oder besonderer Regelung Freizeiten durchführen. Freizeiten im Sinne der Sonderregelungen sind Maßnahmen des Arbeitgebers, die für bestimmte Zielgruppen planmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Regel außerhalb des örtlichen Bereichs der Dienststelle durchgeführt werden. Die Mitarbeitenden erhalten für die Dauer und im Rahmen der Freizeit freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.“*

Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle der AEJ-NRW gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Bußmann
(Stellv. Vorsitzender AEJ-NRW)

Stefan Niewöhner
(Geschäftsführer AEJ-NRW)

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 41 BAT-KF**

Vom 23. Januar 2019

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 19. Dezember 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 6 bis 8 finden für die Dauer der Durchführung der Freizeit keine Anwendung.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung werden für jeden Tag der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise zehn Stunden berechnet, soweit sich nicht aus der Planung für den Ablauf der Freizeit eine geringere Arbeitszeit ergibt. Anstelle der Zahlung von Zeitzuschlägen erhält der/die Mitarbeitende eine Zulage von 60 Euro für jeden Tag nach Satz 1.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, den 23. Januar 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende